

Antrag der RedK

vom 12. Dezember 2025

2025/375

Weisung vom 03.09.2025:

Sozialdepartement, Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung), Teilrevision

	AS 416.110 Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung) Teilrevision vom ...	001		<u>Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) wird wie folgt geändert:</u>
		002		
Beitragsberechtigung	Art. 4 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres, wenn sie: a. ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zürich haben; b. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in der Stadt haben; und c. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:	003	Beitragsberechtigung	Art. 4 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres, wenn sie: a. ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz <u>gemäss §§ 17 a–17 c BiG¹ im Kanton haben</u> ; b. ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren in der Stadt haben; und c. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

¹ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

	1. Sie erfüllen eine Voraussetzung gemäss § 17 Abs. 1 lit. a–f BiG¹. 2. Sie sind gemäss Art. 83 Ausländer- und Integrationsgesetz² von der Schweiz vorläufig aufgenommen. 3. Sie stehen gemäss Art. 4 und 66 ff. Asylgesetz³ unter dem vorübergehenden Schutz der Schweiz.			1. Sie erfüllen eine Voraussetzung gemäss § 17 Abs. 1 lit. a–f BiG. 2. Sie sind gemäss Art. 83 Ausländer- und Integrationsgesetz² von der Schweiz vorläufig aufgenommen. 3. Sie stehen gemäss Art. 4 und 66 ff. Asylgesetz³ unter dem vorübergehenden Schutz der Schweiz.
	² Für Personen gemäss Abs. 1 lit. c Ziff. 1 wird bis zur Vollendung des 45. Altersjahres ein begründeter positiver Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons vorausgesetzt.	004		² Für Personen gemäss Abs. 1 lit. c Ziff. 1 wird bis zur Vollendung des 45. Altersjahres ein begründeter positiver Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons vorausgesetzt.
		005		
Bemessung	Art. 9 ¹ Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge für beitragsberechtigte Personen mit Anspruch auf Ausbildungsbeiträge des Kantons ist der begründete positive Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons.	006	Bemessung	Art. 9 ¹ Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge für beitragsberechtigte Personen mit Anspruch auf Ausbildungsbeiträge des Kantons ist der begründete positive Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons.
	² Für beitragsberechtigte Personen ohne Anspruch auf Ausbildungsbeiträge des Kantons gilt: lit. a unverändert b. Beziehen die massgebenden Personen gemäss § 18 VAB Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz	007		² Für beitragsberechtigte Personen ohne Anspruch auf Ausbildungsbeiträge des Kantons gilt: lit. a unverändert.

¹ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

² vom 16. Dezember 2005, SR 142.20.

³ vom 26. Juni 1998, SR 142.31.

² vom 16. Dezember 2005, SR 142.20.

³ vom 26. Juni 1998, SR 142.31.

	(SHG) ⁴ , Asylfürsorgeverordnung (AfV) ⁵ oder Bundesgesetz über die Invalidenversicherung ⁶ , legt die gesuchstellende Person die entsprechenden Entscheide dem Gesuch bei.			b. Beziehen die massgebenden Personen gemäss § 18 VAB Leistungen gemäss <u>dem</u> Sozialhilfegesetz (SHG) ⁴ , <u>der</u> Asylfürsorgeverordnung (AfV) ⁵ oder <u>dem</u> Bundesgesetz über die Invalidenversicherung ⁶ , legt die gesuchstellende Person die entsprechenden Entscheide dem Gesuch bei.
	Abs. 3 unverändert.	008		Abs. 3 unverändert.
		009		
Gesuch	Art. 10 Abs. 1 unverändert.	010	Gesuch	Art. 10 Abs. 1 unverändert.
	² Die gesuchstellende Person erteilt die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und für die Bemessung notwendigen Auskünfte und reicht die notwendigen Unterlagen ein.	011		² Die gesuchstellende Person erteilt die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und für die Bemessung notwendigen Auskünfte und reicht die notwendigen Unterlagen ein.
	Abs. 3 wird aufgehoben.	012		Abs. 3 wird aufgehoben.
		013		
Mitteilung an Sozialhilfeorgane	Art. 12 Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG ⁷ oder AfV ⁸ , stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.	014	Mitteilung an Sozialhilfeorgane	Art. 12 Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG ⁷ oder AfV ⁸ , stellt die zuständige Dienststelle ihre Entscheide dem zuständigen Sozialhilfeorgan zu.
		015		

⁴ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁵ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

⁶ vom 19. Juni 1959, SR 831.20.

⁷ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁸ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

⁴ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁵ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

⁶ vom 19. Juni 1959, SR 831.20.

⁷ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁸ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

Auszahlung	Art. 14 ¹ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG ⁹ oder AfV ¹⁰ , erfolgt die Auszahlung der Ausbildungsbeiträge an das zuständige Sozialhilfeorgan.	016	Auszahlung	Art. 14 ¹ Erhält die gesuchstellende Person wirtschaftliche Hilfe gemäss SHG ⁹ oder AfV ¹⁰ , <u>werden die</u> Ausbildungsbeiträge an das zuständige Sozialhilfeorgan <u>ausbezahlt</u> .
	Abs. 2 unverändert.	017		Abs. 2 unverändert.
		018		
		019		Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Simon Kälin-Werth (Grüne), Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP), Karin Weyermann (Die Mitte) Für die Redaktionskommission Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat

⁹ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

¹⁰ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.

⁹ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

¹⁰ vom 25. Mai 2005, LS 851.13.